Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1851

28. 06. 95

Sachgebiet 404

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksachen 13/285, 13/1850 –

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/27, 13/1850 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz – SFHÄndG)

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
– Drucksachen 13/268, 13/1850 –

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

sowie zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksachen 13/375, 13/1850 –

Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Bericht der Abgeordneten Ina Albowitz, Siegrun Klemmer, Kristin Heyne und Peter Jacoby

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1995 ergeben hat, umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 z. T. als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.

Die Gesetzentwürfe gehen von einem Gesamtkonzept zum Schutz des Lebens aus; die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendigen gesetzlichen Änderungen werden umgesetzt. Die Gesetzentwürfe orientieren sich an der durch die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 geschaffene Rechtslage.

Die Gesetzentwürfe sind durch Änderungsanträge einer interfraktionell besetzten Arbeitsgruppe für erledigt erklärt worden; so wird nunmehr eine Erweiterung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung um die Vorschriften über die Schwangerenkonfliktberatung vorgenommen. Ferner werden die Vorschriften über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie die Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche ergänzt und die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Folgeänderungen im Strafgesetzbuch, in der Gebührenordnung für Ärzte und in einer Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen vorgenommen.

Durch die Änderung der Beratungsvorschriften werden dem Bund, den Ländern und Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen, da bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen die Pflicht zur öffentlichen Förderung der Beratungsstellen existiert.

Dem Bund werden durch die Änderungen der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche beim Statistischen Bundesamt im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens unter Beachtung der vom BVerfG aufgegebenen Beobachtungspflicht Mehrkosten entstehen, die nach vorläufiger Schätzung einmalige Umstellungskosten in 1995 von ca. 350 000 DM sowie laufende Mehrkosten von jährlich ca. 370 000 DM erfordern.

Die mit dem Leistungsgesetz verbundenen Kosten für Schwangerschaftsabbrüche bedürftiger Frauen werden auf ca. 23 Mio. DM geschätzt, die von den Ländern erbracht werden sollen. Im wesentlichen entfallen dann die Kosten – soweit sie sich bisher aufgrund der AO des BVerfG vom 28. Mai 1993 an der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 BSHG orientiert haben –, die

derzeit von der Sozialhilfe getragen werden. Die Differenzkosten aufgrund der pauschalierten Einkommensgrenze, eine um 200 DM höhere besondere Einkommensgrenze, lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Zu berücksichtigen sind hinsichtlich dieses Vorschlags, der eine Abwicklung der Leistungen über die gesetzlichen Krankenkassen vorsieht, noch die den Kassen zu erstattenden Verwaltungskosten.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Die Gesetzentwürfe sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 28. Juni 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Ina Albowitz
Berichterstatterin

Siegrun Klemmer
Berichterstatterin

Kristin Heyne
Berichterstatterin

Peter Jacoby
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333